



Europäischer Wirtschafts-  
und Sozialausschuss

**INT/910**

**Emissionsgrenzwerte und Typgenehmigung/Auswirkungen von COVID-19**

## **STELLUNGNAHME**

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
zur Änderung der Verordnung EU 2016/1628 hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmungen zur  
Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise  
[COM(2020) 233 final – 2020/0113 (COD)]**

Berichterstatter: **Gerardo LARGHI**

Befassung	Rat, 08/06/2020 Europäisches Parlament, 17/06/2020
Rechtsgrundlage	Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion, Verbrauch
Präsidiumsbeschluss	09/06/2020
Verabschiedung auf der Plenartagung	11/06/2020
Plenartagung Nr.	552
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	226/0/2

## 1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Verordnungsvorschlag, den er als angemessene und verhältnismäßige Reaktion auf die Folgen der COVID-19-Krise erachtet.
- 1.2 Der Vorschlag wird zwei Zielen gerecht: der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes und gleichzeitig der Sicherstellung eines hohen Maßes an öffentlicher Sicherheit und Umweltschutz.

## 2. **Inhalt des Kommissionsvorschlags**

- 2.1 Die Verordnung (EU) 2016/1628<sup>1</sup> legt neue Emissionsgrenzwerte („Stufe V“) fest, um die derzeit von Motoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte ausgestoßenen Luftschadstoffemissionen zu verringern.
- 2.2 Die COVID-19-Pandemie hat eine erhebliche Störung der Lieferkette verursacht, sodass die Hersteller von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten nicht in der Lage sind, manche der Fristen einzuhalten, die in der Verordnung für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte vorgeschrieben sind.
- 2.3 Mit dem Vorschlag sollen die Fristen für die Herstellung und das Inverkehrbringen von mit Übergangsmotoren ausgerüsteten nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten und Zugmaschinen um zwölf Monate verlängert werden.

## 3. **Allgemeine Bemerkungen**

- 3.1 Der EWSA bekräftigt seine Überzeugung, dass die Reduzierung der schädlichen Kohlenmonoxid-, Stickoxid-, Kohlenwasserstoff- und Partikelemissionen aus Motoren in land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen als Beitrag zur Erreichung der von der EU festgelegten Luftqualitätsziele unerlässlich ist.
- 3.2 In seiner Stellungnahme<sup>2</sup> zu der Verordnung (EU) 2016/1628 empfahl der EWSA, in Anbetracht der starken Gesundheitsbedenken bezüglich bei Verbrennungsprozessen entstehenden Nanopartikeln und des hohen Schutzniveaus, das durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Stufe V für Motoren mobiler Maschinen und Geräte erreicht werden kann, die neue Verordnung zügig zu erlassen.
- 3.3 Der EWSA ist sich im Klaren darüber, dass sich die außergewöhnlichen Umstände infolge der COVID-19-Krise auf verschiedene Bereiche auswirken. Insbesondere verursachte sie

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG ([ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53](#)) – Stellungnahme des EWSA [ABl. C 251 vom 31.7.2015, S. 31](#).

<sup>2</sup> [ABl. C 251 vom 31.7.2015, S. 31](#).

Totalunterbrechungen der Belieferung mit Teilen und Bauteilen, sodass die Hersteller über große Lagerbestände an unfertigen Motoren und Erzeugnissen verfügen.

- 3.4 In der Folge werden viele Hersteller von Motoren sowie Maschinen und Geräten die in der Verordnung festgelegten Fristen nicht einhalten können, ohne ernsthaften wirtschaftlichen Schaden zu nehmen.
- 3.5 Zudem ist sich der EWSA voll und ganz bewusst, dass die Krise unerwartet kam und auch nicht hätte vorhergesehen werden können.
- 3.6 Daher befürwortet der EWSA die in dem Vorschlag vorgesehene Verlängerung um ein Jahr als angemessene und verhältnismäßige Maßnahme, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sowie ein hohes Maß an öffentlicher Sicherheit und Umweltschutz zu gewährleisten.

Brüssel, den 11. Juni 2020

Luca JAHIER

Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

---